

Das Gesetz und die Idee der Menschheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **57 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-140763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine ganz andere Welt als die seiner geistentworfenen Bilder ist in seiner nahen Freundschaft mit Gustav Landauer angelegt: seine Auseinandersetzung mit dem Sozialismus und Anarchismus, mit Marx und Engels, mit Proudhon, Kropotkin und Bakunin. Es ist fast überraschend, diesen religiösen und musischen Menschen auch in diesem Zusammenhang kennenzulernen. Aber überall ist Leben und Wärme und Überfluß in seinen menschlichen und denkerischen Beziehungen.

Die zahlreichen Übersetzungen Bubers aus den verschiedensten Sprachen kann ich in diesem knappen Rahmen nur am Rande erwähnen, obwohl sie uns Weisheit aus allen Kulturen bringen. Nur von dem Gipfel: der neuen Bibelübersetzung, die er mit Franz Rosenzweig begonnen und dann allein vollendet hat, ist es unmöglich, hier zu schweigen. Auch für den, der die hebräische Sprache nicht beherrscht, schimmert sie durch die neugeprägten deutschen Worte hindurch — oder schmiegt sich dieser neuen Wort-Gestalt fast wie ein nasses Gewand an. Dieses Riesenwerk, dessen Vollendung vor kurzem in einer erlauchten Gesellschaft in Bubers Haus in Jerusalem gefeiert wurde, wäre schon allein die Leistung eines ganzen langen Lebens.

Sehen wir diesen Weisen so von Bildern und Stimmen umwozt, der uns in jedem seiner Worte eine lebendige Heimat schenkt, so denken wir an sein frühes Wort: «Es ist das glorreiche Paradox unseres Daseins, daß alle Begreifbarkeit der Welt nur ein Schemel ihrer Unbegreifbarkeit ist.» Und wir danken Gott, daß wir ihm heute Glück und Segen wünschen dürfen und hoffen, daß ihm dieses Leben — der volle Rausch des ganz und immer von der Unbegreifbarkeit gespeisten und aus ihr lebenden und fordernden Seins und Mitseins — «noch eine gute Weile, eine linde Weile» beschieden sei.

Margarete Susman

Das Gesetz und die Idee der Menschheit

In einem Artikel des «*Bulletin of the Atomic Scientists*» (Januar 1963) äußert sich über diese für die Friedensfrage so entscheidend wichtige Materie Professor *Harry W. Jones*, der heute an der Universität von Chicago lehrt. Wir wissen, wie unermüdlich *Leonhard Ragaz* für die Unterstellung der interstaatlichen Beziehungen unter das Gesetz kämpfte, unter das Völkerrecht, das ja leider auch jetzt noch in seinen Anfängen steckt. Der 6. August 1945, der mit Hiroshima das Entsetzen der atomaren Kriegführung enthüllte, machte auch die notwendige Weiterentwicklung deutlich: das Völkerrecht muß zum Menschheitsrecht werden.

Dieser wichtigste und schwerste Schritt bleibt uns noch zu tun. Es stellen sich ihm Widerstände entgegen, die nur dadurch überwunden werden können, daß man «die politische Situation und alle zu treffenden politischen Entscheidungen im Hinblick auf den sonst sicheren

Untergang prüft». Im «Hinblick auf den Untergang» müssen wir sehen, was wir vom «Gesetz» für die Menschheit erwarten.

Der Ausdruck Menschheit, sagt Professor Jones, setzt die Idee nationaler Souveränität, den Zentralbegriff des bisherigen Internationalen Rechts, außer Kraft. Eine menschheitliche Perspektive würde das Gemeinwohl der Menschheit, nicht die etablierten Regeln des gegenseitigen Verhaltens der Nationen als grundlegende Norm einer gesetzlich festgelegten Weltordnung betrachten. Eine Menschheitsperspektive ist auch der beste Schutz gegen Kirchturmpolitik — oder Beschränkung im juristischen Denken, gegen den Glauben, die amerikanische oder die französische juristische Denkart sei die einzig richtige.

Im folgenden soll der Gedankengang von Professor Jones gekürzt wiedergegeben werden. «Nehmen wir an, daß die Menschheit zum ersten Mal als unter sich verbundene und möglicherweise zusammenarbeitende Gesellschaft (von Nationen. d. Ü.) in Erscheinung tritt. Die Angabe ‚möglicherweise zusammenarbeitende‘ stellt aber keinen Tatbestand dar, sondern eher ein Glaubensbekenntnis. Als Jurist hat es Professor Jones lieber mit Tatsachen zu tun als mit schönen Zielen. Er fürchtet, daß die ‚möglicherweise‘ — oder ‚vielleicht‘ zusammenarbeitende Gesellschaft (potentially collaborating) für immer im Schatten des ‚möglicherweise‘ bleiben wird, es sei denn, sie werde durch das Gesetz strukturell geordnet und beherrscht. Die Gesetze, selbst der großen Nationen der Welt, sind aber nur Modelle kleinsten Maßstabs, verglichen mit der zu schaffenden Gesetzgebung für die Menschheit. Man muß sich nach Professor Jones auch hüten, zu glauben, bestehendes internationales Recht sei ein vollständiges und sich gegenseitig stützendes Gebäude von Grundsätzen, die jedes Problem des 20. Jahrhunderts lösen können.

Ein Gesetz für die Menschheit kann aus dem bisherigen Bestand von Bruchstücken, die unentwirrbar mit Politik verbunden sind, nicht entwickelt werden. Es muß vielmehr neu geschaffen werden von verantwortungsbewußten Männern, die eine große Tradition fortsetzen. Was wir wissen über die Haltung der Menschen und besonders über die Möglichkeiten einer Hebung des menschlichen Verhaltens der Masse, muß darin seinen Niederschlag finden. Leider ist Nationalismus wieder zum zwingenden Leitgedanken geworden, und wenn wir uns in der Richtung «Menschheit» entwickeln sollen, sind Nationalismus und Regionalismus und gefühlsbetonter Patriotismus Kräfte, die sich gegen die internationale Herrschaft des Gesetzes auswirken.

In der Vergangenheit konnte europäischen Völkern ein wirksames Gesetz auferlegt werden, man denke nur an die «Pax Romana». Dies ist heute nicht mehr möglich durch Gewalt, denn ein Krieg würde Gewinner und Verlierer gleichermaßen ruinieren. Professor Jones ist der Auffassung, daß eine internationale gesetzliche Regelung akzeptiert werde, wenn die Völker zur Überzeugung kommen, daß selbst das erste beste, auch mangelhafte Gesetz besser ist als Anarchie, und daß

die Beilegung eines Streites durch Verständigung *immer besser ist* als die Ausübung des «souveränen» Rechtes, das heißt die Durchsetzung ihrer Forderung mit Gewalt oder durch Einschüchterung.

Dies ist gleichbedeutend mit der Bereitschaft, den Rechtsentscheid als bindend anzuerkennen, auch wenn er nicht alle unsere Forderungen erfüllt. Einem großen Land, das sich stark genug fühlt, seine Interessen selbst zu verteidigen, fällt es besonders schwer, sich einem ungünstigen Schiedsspruch zu unterziehen. Professor Jones zitiert in diesem Zusammenhang den bekannten Politiker und ehemaligen US-Botschafter in Rußland, George Kennan, der sich mit Händen und Füßen gegen die Auffassung sperrt, daß Gesetz oder die Herrschaft des Gesetzes das *Passepartout* zu einer internationalen Ordnung sei. Seinen Aussetzungen, das Gesetz sei zu abstrakt, zu wenig biegsam, um den Anforderungen unerwarteter und nicht voraussehender Situationen zu begegnen, hält Professor Jones einige seiner lebenslangen juristischen Erfahrungen entgegen, von denen die erste lautet: «Das Gesetz ist weiter nichts als der in Worte gefaßte Ausdruck jenes tragbaren Kompromisses, den wir Gerechtigkeit nennen und ohne welchen das Gesetz des Dschungels herrschen würde.»

Dies ist genau das, was wir vom Recht der Nationen erwarten. Wir können angesichts des drohenden Untergangs nicht Jahrhunderte lang auf ein vollkommenes Justizsystem warten — wir brauchen eine Ordnung, in welcher die nationalen Konflikte in einer weltumspannenden Gesellschaft abregiert werden, indem sich die Opponenten vor einer internationalen Instanz gegenseitig Konzessionen machen. «Verhältnismäßig harmlos» wäre selbst ein Entscheid gegen die grundlegenden Interessen eines Staates, wenn er auf dem Hintergrund eines Atomkrieges gesehen wird.

Internationale Herrschaft des Gesetzes bringt noch keine Harmonie in den Streit der Interessen. Im Gegenteil, wo das Gesetz herrscht, getraut sich auch der Schwache, seine Rechte in Erinnerung zu bringen. Der Zweck der gesetzlichen Regelung besteht allein darin, sich widerstreitende Forderungen einem friedlichen Verhandlungsmodus zu unterwerfen, dergestalt, daß der Entscheid auch von der enttäuschten Partei angenommen wird. Vollkommene Gerechtigkeit ist wohl das Fernziel der Rechtssuche, aber *Frieden durch Herrschaft des Gesetzes müssen wir sichern*, und zwar nicht in ferner Zukunft, sondern jetzt.

Eine weitere Erfahrung von Professor Jones bezieht sich auf die Apparatur des Rechts, die seiner Auffassung nach die Priorität haben muß. Streitfragen, die die gesellschaftliche Ordnung zerstören oder den Frieden der Gemeinschaft gefährden konnten, wurden einst von Männern von Ansehen, Stammesführern, Priestern geschlichtet. Der Entscheid in einem Streit wurde zum Präzedenzfall für spätere Konflikte, bis sich aus einer geordneten Zusammenstellung von individuellen Urteilen Regeln und Grundsätze ergaben und ihren Niederschlag im geschriebenen Recht fanden. Man kann beinahe sagen, daß das

Gesetz als Nebenprodukt des Schlichtens von Streitfällen entstand, wie zum Beispiel das englische Common Law beweist, das damit begann, daß vom König einer Anzahl von Friedensrichtern die Macht verliehen wurde, Streitfälle zu schlichten.

Die großen internationalen Konflikte fallen heute nicht obligatorisch in die Kompetenz des Internationalen Gerichtshofes. Wie es innerhalb einer Nation viele Prozedurmöglichkeiten der Schlichtung von Streitfällen gibt, wie Gerichtsentscheid, Vergleich, Vermittlung und so weiter, so entwickelt sich vielleicht auch auf internationalem Boden aus der Schiedsgerichtspraxis ein internationales Corpus juris.

Nachdem Professor Jones in seinem dritten Leitgedanken die ungeheure Bedeutung vernünftiger Angleichung entgegengesetzter Parteienstandpunkte betont hat — Kompromiß mag ein Ausdruck der Verachtung sein für Philosophen, Politiker und manche Theologen, aber er gehört zur Kunst des praktizierenden Rechtsanwaltes und ist eine der unentbehrlichen Methoden menschlichen Rechtsfindens. Gesetz und Kompromiß sind verwandt und unzertrennlich.»

Nun gibt es in jeder Darstellung der Möglichkeiten richterlicher Entscheide eine bedeutende Anzahl von Fällen, die auf mehr als eine Art entschieden werden können. Welches immer der Prozentsatz solcher Fälle sein mag — deutlich ist dies: der Richter muß sich so oder so entscheiden. In diesem Sinne ist es korrekt, zu sagen: der Richter ist wichtiger als die Regeln und Präzedenzfälle, mit denen er operiert, wie der Wissenschaftler wichtiger ist als seine Laboratoriumseinrichtung oder der Musiker als das Instrument das er spielt.

Wenn dies gilt für das gereifte Rechtswesen eines einzelnen Staates, mit wieviel mehr Recht läßt es sich dann behaupten für die internationale Rechtsprechung. Es bestehen so drastische Unterschiede zwischen östlichen und westlichen Ideen über internationales Recht, daß es, wie Professor Jones glaubt, kaum eine Frage von grundlegender Bedeutung im ideologischen Konflikt gibt, über die man nicht juristisch so oder so argumentieren kann, ohne sich intellektuell etwas zu vergeben. Es erhellt daraus, daß, falls schwerwiegende Konflikte auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu erledigen sind, eine Körperschaft von Richtern (wie Professor Jones hofft) entscheiden und mit richterlicher Autorität erklären muß, welche der konkurrierenden Ideen den Sieg davontragen soll. Und falls der Entscheid keine Zustimmung findet, das heißt die Bereitschaft der verlierenden Partei, ihn als bindend zu betrachten — so kann man nicht sagen, daß der Disput eine gesetzliche Erledigung gefunden hat.

Die juristische Situation in bezug auf internationales Recht ist gegenwärtig wie folgt: Die Charta der UNO, die den Internationalen Gerichtshof schuf, verbietet dem Internationalen Gerichtshof, über innerstaatliche Rechtsfragen zu urteilen. Nach der Einschränkung des amerikanischen Deputierten Connally sollen die USA in jedem einzelnen Rechtsfall, an dem sie beteiligt sind, entscheiden, ob der Rechts-

fall eine amerikanische, innerstaatliche Angelegenheit betreffe. Diese Einschränkung, das zentrale Hindernis für eine Unterstellung der USA unter den Internationalen Gerichtshof, wird von allen fortschrittlichen Juristen Amerikas bekämpft, besteht aber immer noch.

Der Richter soll nach dem Gesetz im weitesten Sinn des Wortes unabhängig sein. Der vollkommene Richter würde an einen Fall herantreten — weder als Kapitalist noch als Kommunist — weder als Westler noch als Östler, noch auch als Christ oder Buddhist. Er wäre genau genommen staatenlos — ohne nationale, regionale oder politische Bindungen außer seiner Verpflichtung gegenüber Frieden und Gerechtigkeit unter den Völkern. Er wäre nicht unser (amerikanischer) Richter, er wäre Richter für die Menschheit.

Die Erfüllung solcher Forderungen ist wohl im Laufe der nächsten Jahre nicht denkbar, doch wer dürfte zu behaupten wagen, die Hingabe an die Idee internationaler Gerechtigkeit könne nicht die Hingabe eines Wissenschafters an die Forschung erreichen? Jedenfalls, meint Professor Jones, ist es an den Leuten, die an richterliche Objektivität glauben, sich mit den Umständen zu befassen, die solche Objektivität möglich machen. Es gehört dazu eine Wahl auf Lebenszeit. Das genügt wohl nicht, um der nie zuvor gekannten Unparteilichkeit und Objektivität eines internationalen Richters genügendes Gewicht zu geben. Philosophen außereuropäischer Herkunft heben besonders hervor, daß Verzicht eines Menschen auf Ehren und Würden und Reichtum in allen Philosophien und Religionen besondere Hingabe an das übertragene Amt oder seine Aufgabe symbolisieren. Solche Opfer, meint Professor Jones, würden vielleicht die Suche nach Kandidaten für ein solches Amt erschweren, würden aber noch sicherer unerwünschte Prätendenten abschrecken.

Der Traum einer Gemeinschaft der Nationen unter der Herrschaft des Gesetzes ist ein alter Traum. Wie steht es aber mit der Gewalt, die die Innehaltung internationaler Abkommen erst erzwingt? Professor Jones hält dafür, daß Gewalt und Zwang nicht die einzigen Möglichkeiten des Gesetzes sind. Er sieht immer noch eine Hoffnung, daß die Machthaber dieser Welt schließlich doch den Beschlüssen internationaler Gerichte zustimmen — ganz einfach, weil sie keine Alternative dazu sehen. Es ist denkbar — nicht sehr wahrscheinlich, aber doch denkbar —, daß die Menschen, die in den Nationen der Welt die Führung haben, sich an das Gesetz halten — selbst unter Opfern —, nicht weil sie die Idee der Gesetzesherrschaft höher schätzen als ihren Nationalismus, aber weil Zustimmung zur Herrschaft des Gesetzes, selbst für extreme Nationalisten, der Vorstellung einer allgemeinen Zerstörung vorzuziehen ist.

Der Autor fragt sich schließlich, ob das heutige Gleichgewicht des Schreckens uns die Zeit gewähren wird, ein dauerhaftes Gesetz für die Menschheit zu schaffen. Er selbst nährt einen zähen Glauben, daß uns die Zeit geschenkt werden wird — daß das Gesetz Schritt um Schritt,

Kompromiß um Kompromiß, Entscheidung um Entscheidung triumphieren wird —, bis eine Gemeinschaft der Nationen und dann eine bessere Gemeinschaft der Nationen entstanden ist. Er zitiert schließlich die prächtigen Worte von Oliver Wendell Holmes, Junior, des großen amerikanischen Richters, der vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges schrieb:

«Ich zähle für meine Zukunftsträume nicht auf mein Land, auch nicht auf meine Rasse. Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß der Mensch — wie die Raupe, die eine Kammer schafft für das beschwingte Wesen, das sie nie gesehen hat und das doch leben wird —, daß der Mensch, sage ich, vielleicht kosmische Bestimmungen hat, die er selbst nicht versteht. Und so meine ich jenseits des Schlachtengetümmels und einer verarmten Erde einen traumhaften Schimmer von Frieden aufleuchten zu sehen.»

Red.

Aufstand der Menschheit

Noch spürt man in den politischen Kommentaren verantwortungsbewußter Amerikaner die Empörung über die unglaubliche Außenpolitik ihrer Regierung. Unsere Leser werden sicher folgende Überlegungen des Redaktors *Eugene Rabinowitch* vom «Bulletin of the Atomic Scientists» als Reaktion auf die Erlebnisse des Jahres 1962 verstehen und billigen.

«Noch nie kam die Menschheit dem Abgrund eines Nuklearkrieges so nahe wie im Jahre 1962. Darf man machtpolitischen Krampfanfällen dieser Art gestatten, sich nach Belieben zu wiederholen, bis uns schließlich einer von ihnen in der Katastrophe enden läßt? Dies ist ein Appell zum Aufstand — nicht zum bewaffneten Aufstand der Straße, sondern zur Rebellion des Geistes und des Gewissens — kein Aufstand der Völker gegen diktatorische Bedrückung oder Fremdherrschaft, aber ein Aufstand der Menschheit gegen ein System, das Gruppen der Menschheit gegen andere aufhetzt. Wir rufen auf zur Rebellion gegen Herrscher — eigener Machtvollkommenheit oder frei gewählte —, die es als ihr Recht oder ihre Pflicht betrachten, die Ideologie oder die Interessen jenes Bruchteils der Menschheit, über den sie regieren, über das Wohl des menschlichen Geschlechts als Ganzes und der moralischen Pflicht, die wir ihm schulden, zu stellen — wir müssen uns auflehnen gegen Herrscher, die von ihren «Untertanen» absolute und unverbrüchliche Treue gegenüber der Staatsmacht und der Ideologie, die sie vertreten, verlangen.

Man kann von einem Menschen verlangen, daß er alles, selbst sein Leben opfert für den Schutz seiner Familie, der nationalen Gemeinschaft, der er angehört, oder des Glaubens, dem er anhängt. Man darf